

Information und Recht 83

Big Data und Recht

von
Thomas Hoeren

1. Auflage

Big Data und Recht – Hoeren

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Informationsrecht, Neue Medien



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 67122 7

den Daten verschafft. Bei verschlüsselten Daten handelt es sich um gegen unberechtigten Zugang besonders gesicherte Daten. Die unbefugte Zugänglichmachung dieser Daten ist nach § 202a StGB strafbar. Wird eine Verschlüsselung rechtswidrig umgangen, liegt seitens des Auslagernden kein Verstoß gegen § 203 StGB vor. Handeln Dritte im Rahmen des Beschaffens der Daten selbst rechtswidrig, scheidet ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht aus.⁵⁰¹ Unterlässt das Unternehmen hingegen bedingt vorsätzlich Schutzmaßnahmen, könnte darin ein Verstoß gegen § 203 StGB zu sehen sein.⁵⁰² Welche Schutzmaßnahmen allerdings seitens der Daten auslagernden Stelle ausreichend sind, um im Fall einer rechtswidrigen Informationsverschaffung durch Dritte eine Strafbarkeit des Daten entsendenden Unternehmens zu vermeiden, lässt sich nicht vollumfänglich und abschließend beurteilen. Je aufwändiger die Verschlüsselung der Daten ist, desto unwahrscheinlicher erscheint in diesem Zusammenhang ein Verstoß gegen § 203 StGB. Im Ergebnis wird man hier im Einzelfall beurteilen müssen, ob der Grad der Verschlüsselung eine ausreichende Sicherung der Daten darstellt.

Zum anderen besteht die Möglichkeit, einer Verletzung der Vorschrift des § 203 StGB dadurch vorzubeugen, dass ein doppeltes Arbeitsverhältnis begründet wird. Doppelarbeitsverhältnisse für solche Mitarbeiter, die in der Projektarbeit eingesetzt werden und gegebenenfalls die Daten einsehen, sollten genügen, sofern der Mitarbeiter tatsächlich organisatorisch in das Unternehmen eingebunden wird und diesem weisungsunterworfen ist.⁵⁰³ Freie Mitarbeiter sind hingegen als Externe anzusehen, es sei denn, sie sind hinsichtlich der organisatorischen Einbindung und Weisungsgebundenheit einem festangestellten Mitarbeiter gleichgestellt.⁵⁰⁴

X. Daten und Produkthaftungsrecht

Ein weiteres Problemfeld eröffnet sich bei der Frage, ob eine Haftung für fehlerhafte Daten nach dem ProdHaftG in Betracht kommt.⁵⁰⁵ Für alle im Bereich des Big-Data-Managements tätigen Personen, insbesondere jedoch für Unternehmen, deren Geschäftsmodell auf der Herstellung von Software beruht, ist es von herausragender Bedeutung, ob sie

⁵⁰¹ *Sassenberg/Bamberg*, DStR 2006, 2052.

⁵⁰² *Hilgendorf*, Informationsstrafrecht und Rechtsinformatik 2004, S. 101.

⁵⁰³ *Hilgendorf*, Informationsstrafrecht und Rechtsinformatik 2004, S. 101.

⁵⁰⁴ *Hilgendorf*, Informationsstrafrecht und Rechtsinformatik 2004, S. 101.

⁵⁰⁵ Vgl. zur Informationshaftung allgemein Kapitel F.

sich dem Risiko einer verschuldensunabhängigen Haftung gem. § 1 Abs. 1 ProdHaftG aussetzen oder nicht.

Zunächst ist festzustellen, dass die wissenschaftliche Diskussion weitestgehend auf dem Stand der Neunziger Jahre stehen geblieben ist. Trotz der raschen Entwicklung im IT-Bereich finden sich zu der Frage, ob auch Daten Produkte i.S.d. § 2 ProdHaftG sein können, keine Darstellungen aus den vergangenen Jahren. Umso notwendiger erscheint daher eine aktuelle Betrachtung der Problematik. Schließlich haben sich nicht nur die technischen Möglichkeiten massiv weiterentwickelt. Auch das Verhalten und die Einstellung der Internetnutzer haben sich verändert.

Hinzu kommt, dass die gesamte Thematik im bereits vorhandenen Schrifttum äußerst umstritten ist. Daraus ergeben sich rechtliche Unsicherheiten, die Risiken für Unternehmen unkalkulierbar machen und gegebenenfalls von einer unternehmerischen Betätigung abhalten. Im Folgenden wird zur Verdeutlichung der Problematik eine kurze Übersicht über die zentralen Streitpunkte gegeben. Dafür wird zunächst zwischen der Haftung für mangelhafte Software und der Haftung für Daten unterschieden.

1. Haftung für mangelhafte Software

Die Beurteilung von Software unterscheidet sich zum Teil danach, ob es sich um Standard- oder Individualsoftware handelt und ob die Software auf Datenträgern geliefert oder nur heruntergeladen werden kann.

Zwar ist auch bei Standardsoftware umstritten,⁵⁰⁶ ob die Anwendung der Produkthaftung im Falle ihrer Fehlerhaftigkeit denkbar ist, jedoch scheint die Mehrheit der Literaturstimmen eine solche Haftung zu befürworten.⁵⁰⁷ Die Befürworter begründen ihre Ansicht u. a. damit, dass bei Standardsoftware die Informationen auf Datenträgern verkörpert seien und bei wertender Betrachtung der Waren- und nicht der Dienstleistungscharakter im Vordergrund stehe.⁵⁰⁸ Zum Teil wird dies auch

⁵⁰⁶ Dagegen: *BFH*, CR 1987, 576; *Honsell*, JuS 1995, 211 (212); *Kort*, DB 1994, 1505 (1506); *Müller-Hengstenberg*, NJW 1994, 3128 (3131); *Taschner*, in *Taschner/Frietsch*, Art. 6 Rn. 28; *v. Westphalen*, NJW 1990, 83 (87); aus der englischen Lit. *Tettenborn*, in: *Clerk & Lindsell on Torts*, No. 11–50.

⁵⁰⁷ Stellungnahme der Kommission v. 8. 5. 1989, ABl. EG Nr. C 114 S. 42; *Beckmann/Müller*, MMR 1999, 14 (15); *Cahn*, NJW 1996, 2899 (2904); *Hobmann*, NJW 1999, 521 (524); *Lehmann*, NJW 1992, 1721 (1724); *Marly*, BB 1991, 432 (433 ff.); *Schiemann*, in: *Erman* Rn. 2; *Spindler*, NJW 1999, 3737 (3742); *Sprau*, in: *Palandt* Rn. 1; *Taeger*, CR 1996, 257 (261 ff.); *Taschner*, in: *Taschner/Frietsch* Rn. 22 f.; *v. Westphalen*, in: *Produkthaftungshandbuch*, § 73 Rn. 36 ff.; *Wagner*, in: *MüKo*, § 2 ProdHaftG Rn. 15.

⁵⁰⁸ *Wagner*, in: *MüKo*, § 2 ProdHaftG Rn. 15.

dann vertreten, wenn die Daten ohne Beschaffung eines Datenträgers online auf bereits vorhandene Speichermedien übertragen werden.⁵⁰⁹

Allerdings ist diese Ansicht selbst unter den Befürwortern der Anwendung des Produkthaftungsgesetzes auf Software stark umstritten.⁵¹⁰

Noch unklarer ist die Beurteilung der Rechtslage im Hinblick auf Individualsoftware. Zwar tendiert auch hier wohl die Mehrheit der Literatur zur Anwendbarkeit des Produkthaftungsgesetzes,⁵¹¹ allerdings scheint dies noch fragwürdiger als im Hinblick auf Standardsoftware, da hier eher der Dienstleistungscharakter im Vordergrund steht.⁵¹² Zugunsten der zweifelnden Ansicht spricht, dass der Gesetzgeber gerade eine Haftung für Waren und nicht für Dienstleistungen, die Informationen regelmäßig aber darstellen, schaffen wollte.⁵¹³ Dem wird wiederum entgegengehalten, dass es gerade nicht darauf ankomme, ob ein Produkt individuell oder massenhaft gefertigt wird.⁵¹⁴

2. Produkthaftung wegen fehlerhafter Daten

Schließlich ist auch die Produkthaftung im Hinblick auf sonstige Daten äußerst unklar. Selbst in klassischen Fällen, in denen es um die Haftung für falsche Informationen in Druckerzeugnissen geht, herrscht in Literatur und Rechtsprechung keine Einigkeit.⁵¹⁵ Gestützt auf den Dienstleistungscharakter von Informationen wird eine teleologische Reduktion des § 2 ProdHaftG in Erwägung gezogen.⁵¹⁶ Problematisch ist in diesem Kontext, dass danach nur für gedruckte bzw. anderweitig verkörperte Informationen gehaftet werden müsste, nicht aber für unkörperliche Informationen.⁵¹⁷

⁵⁰⁹ *Cahn*, NJW 1996, 2899 (2904); *Spindler*, MMR 1998, 119 (121); *Taeger*, CR 1996, 257 (261 f.); *v. Westphalen*, in: Produkthaftungshandbuch, § 73 Rn. 40; *Wagner*, in: MüKo, § 2 ProdHaftG Rn. 16.

⁵¹⁰ *Beckmann/Müller*, MMR 1999, 14 (17 f.); *Meyer*, Instruktionshaftung, S. 86; *Taschner*, in: Taschner/Frietsch Rn. 22.

⁵¹¹ *Deutsch*, NJW 1992, 73 (76); *Hoeren*, CR 1992, 606; *Hollmann*, DB 1985, 2389 (2390); *Lehmann*, NJW 1992, 1721 (1724); *Taeger*, CR 1996, 257 (262 f.); *v. Westphalen*, in: Produkthaftungshandbuch, Bd. 2, § 61 Rn. 40.

⁵¹² *Engel*, CR 1986, 702 (705 f.); *Kort*, CR 1990, 171 (175); *Wagner*, in: MüKo, § 2 ProdHaftG Rn. 15; vgl. auch *Mincke*, jurPC 1990, 406.

⁵¹³ *Cahn*, NJW 1996, 2899 (2901 ff.); *Meyer*, ZUM 1997, 26 (28); *Schiemann*, in: Erman Rn. 2; *v. Westphalen*, in: Produkthaftungshandbuch, § 73 Rn. 14; *Wagner*, in: MüKo, § 2 ProdHaftG Rn. 13.

⁵¹⁴ *Oechsler*, in: Staudinger, § 2 ProdHaftG Rn. 69.

⁵¹⁵ Für eine Darstellung des Streitstandes, siehe *Oechsler*, in: Staudinger, § 2 ProdHaftG Rn. 74 ff.

⁵¹⁶ Vgl. *Wagner*, in: MüKo, § 2 ProdHaftG Rn. 13.

⁵¹⁷ *Oechsler*, in: Staudinger, § 2 ProdHaftG Rn. 78 ff.

Fraglich ist auch, ob nicht die hinter dem ProdHaftG stehenden Überlegungen grundlegend überdacht werden müssen. Wie bereits erwähnt, wird anhand des Wortlauts des § 2 ProdHaftG argumentiert, dass eine Haftung nur für ein verkörpertes Produkt bestehen kann. Begründet wird dies damit, dass das Vertrauen in eine verkörperte Sache typischerweise höher sei als in eine nicht verkörperte Sache.⁵¹⁸ Ob diese Annahme in Zeiten, in denen die meisten Programme, bis hin zu ganzen Betriebssystemen, auch oder nur noch online bezogen werden können, noch tragbar ist, erscheint zumindest zweifelhaft. Der Benutzer vertraut schließlich in gleichem Maße auf die Fehlerfreiheit des Programms, wenn er es auf dem Wege der Online-Übermittlung bezieht.⁵¹⁹

Schließlich muss überlegt werden, ob durch die Übermittlung von fehlerhaften Daten nicht auch schützenswertes Vertrauen des Benutzers verletzt wird. Bis jetzt scheiterte eine Haftung gem. § 1 Abs. 1 ProdHaftG daran, dass übermittelte Informationen dem Benutzer nicht dauerhaft zur Verfügung stehen und somit kein Produkt i.S.d. ProdHaftG darstellen.⁵²⁰ Vor dem Hintergrund der immens gestiegenen Bedeutung des Datenaustausches seit der Einführung des Produkthaftungsgesetzes und aufgrund der Überlegung, dass Daten heutzutage rund um die Uhr zur Verfügung stehen können, muss zumindest in Erwägung gezogen werden, ob das Vertrauen des Benutzers auf die Fehlerfreiheit der übermittelten Informationen unter gewissen Voraussetzungen zu schützen ist.

3. Fazit

Insgesamt ist also festzustellen, dass auf diesem Gebiet eine Vielzahl offener und umstrittener Fragen besteht, die der Klärung bedürfen. Die technologischen Entwicklungen der letzten Jahre müssen dabei ebenso berücksichtigt werden wie das geänderte Benutzerverhalten im Internet.

XI. Roboterrecht

Der Mensch ist fehlbar, die Maschine (meist) nicht.⁵²¹ Es gibt kaum einen Lebensraum, den moderne Maschinenwesen nicht erobert haben.⁵²² Roboter sind mittlerweile ein permanenter Bestandteil des menschlichen Alltags und können das menschliche Leben in jeder

⁵¹⁸ Müller-Terpitz, in: Kröger/Gimmy, Handbuch zum Internetrecht.

⁵¹⁹ Spindler, MMR 1998, 119 (121).

⁵²⁰ Spindler, MMR 1998, 119 (121).

⁵²¹ Ernst, CRaktuell 3/2013, 27.

⁵²² Lindinger, FAZ v. 2.1.2013, S. N 2.

Hinsicht erheblich beeinflussen.⁵²³ Dennoch ist die Robotik ein in der Rechtswissenschaft bislang wenig beleuchtetes Feld. Dieses rechtliche Schattendasein verwundert, da der Einsatz von Robotern zahlreiche – bislang ungeklärte – rechtliche und ethische Fragen aufwirft. Ihre Beantwortung ist zweifellos eine große Aufgabe und wird die zukünftige Entwicklung der Robotik prägen. Diese Zukunftsperspektive wurde auf nationaler Ebene bislang vor allem von *Prof. Hilgendorf* mit seiner *Forschungsstelle RobotRecht* an der Universität Würzburg erkannt, die wertvolle Vorarbeiten zu Rechtsfragen der Robotik liefert. Das weltweite Forschungsbedürfnis im Bereich der Robotik zeigt sich schon daran, dass sich mittlerweile auch die *Stanford Law School* mit dem Projekt „Robotics And The Law“ der Klärung von roboterrechtlichen Fragen widmet. Auch die *Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie* veranstaltete unter dem Titel „Recht, Wissenschaft und Technik“ eigens einen Kongress zu Fragen der Robotik.

Die theoretischen und praktischen juristischen Probleme, die sich aus dem Einsatz von Robotern ergeben, sind erheblich und betreffen verschiedenste Rechtsgebiete.⁵²⁴ Im Kern gilt es, die strafrechtliche und zivilrechtliche Dimension des Einsatzes von Robotern sowie Kausalitätsfragen zu durchdringen.⁵²⁵ Mangels spezieller Regelungen für die Herstellung und Verwendung von Robotern im deutschen Recht stellt sich die Frage, inwiefern bestehende Normen auf derartige Sachverhalte anwendbar sind.⁵²⁶ Damit einher geht die Frage, ob der Gesetzgeber den neuen rechtlichen Herausforderungen durch Schaffung gesetzlicher Regelungen zu begegnen hat.

In zivilrechtlicher Hinsicht kommt vor allem dem Produkthaftungsrecht eine große Bedeutung zu. Daneben stellt sich die Frage, inwiefern sich beim Einsatz von Robotern Schadensersatzansprüche aus den §§ 280, 823 BGB ergeben können. Die Beweiserbringung für Kausalität und Verschulden wird in diesen Fällen regelmäßig schwer fallen. Auch ist noch vollkommen ungeklärt, wie Roboter zu versichern sind. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht berührt der Einsatz von Robotern verschiedenste Rechtsgebiete, wie etwa das Polizei- und Ordnungsrecht oder das Umweltrecht. In Bezug auf autonome Roboter ist sogar zu überlegen, ob diese grundrechtsberechtigt und -verpflichtet sind. Die

⁵²³ *Ernst*, CRaktuell 3/2013, 27 (28).

⁵²⁴ Vgl. auch zu den folgenden Beispielen: *Beck*, Roboter, Cyborgs und das Recht – von der Fiktion zur Realität, in: Spranger (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen der Life Sciences, S. 102 ff.; *Beck*, JR 2009, 225 (226 ff.).

⁵²⁵ *Ernst*, CRaktuell 3/2013, 27 (27 f.).

⁵²⁶ *Beck*, Roboter, Cyborgs und das Recht – von der Fiktion zur Realität, in: Spranger (Hrsg.), Aktuelle Herausforderungen der Life Sciences, S. 102; *Beck*, JR 2009, 225 (226).

Analyse der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Hersteller und Verwender eines Roboters wird sich zunächst auf die §§ 222, 229 StGB beschränken. Wie im Zivilrecht wird der Einsatz von Robotern auch im Strafrecht zu einem erschweren Kausalitätsnachweis führen. Zu diskutieren ist ferner, ob den Verwender eines Roboters eine Garantenpflicht gegenüber anderen Beteiligten trifft oder ob ein Roboter als Fahrzeug im Sinne der §§ 315 ff. StGB klassifiziert werden kann. Am Beispiel von Hirnschrittmachern und künstlichen Gelenken zeigt sich, dass Maschine und Mensch immer mehr verschmelzen. Auch dies wirft bislang unbearbeitete Probleme auf. Es stellt sich die Frage, ob der Träger eines Hirnschrittmachers, der das Gehirn künstlich beeinflusst, noch in vollem Umfang für sein Handeln verantwortlich gemacht werden kann. Die Beantwortung dieser Frage ist Voraussetzung zur Beurteilung der Schuldfähigkeit des Trägers, §§ 20 f. StGB.

Die exemplarisch aufgezeigten Fragestellungen verdeutlichen, dass die Rechtswissenschaft durch die Robotik vor neue Herausforderungen gestellt wird. Die sich daraus ergebenden Rechtsfragen erscheinen beinahe grenzenlos und können keinesfalls mehr als reine Zukunftsmusik bezeichnet werden. Ihre Beantwortung ist von enormer Bedeutung – gerade auch, weil die fortlaufende technische Entwicklung in Zukunft sicher neue Herausforderungen für Gesetzgeber und Gerichte bereithalten wird.⁵²⁷

XII. Datenmarktplätze

Die kommerzielle Nutzung und Verwertung von Daten als verselbständigtem Informationskapital ist ein zentrales Merkmal der Informationsgesellschaft.⁵²⁸ Ein für die Beteiligten gewinnbringender Informationsaustausch findet inzwischen auf sog. Datenmarktplätzen statt. Hierbei handelt es sich um Handelsplattformen, auf denen Anbieter Daten aus verschiedensten Quellen, insbesondere sozialen Netzwerken, zusammentragen und anschließend an Unternehmen veräußern. Datenmarktplätze erfordern folglich ein besonderes Big-Data-Management.

Dies führt zu der Frage, auf welche Weise Datenmarktplätze rechtskonform ausgestaltet werden können. Wie bereits allgemein für das Big-Data-Management beschrieben, ergeben sich vor allem datenschutz- und urheberrechtliche Probleme. Insofern kann zunächst auf obige Ausführungen verwiesen werden, die sich auf Datenmarktplätze im Speziellen übertragen lassen. Die Frage nach der rechtlichen Zuläs-

⁵²⁷ *Ernst*, CRaktuell 3/2013, 27 (28).

⁵²⁸ *Moos*, MMR 2006, 718.

sigkeit von Datenmarktplätzen soll jedoch zum Anlass genommen werden einige Sonderfragen, die zuvor noch nicht ausführlich behandelt wurden, aufzugreifen. Die rechtliche Beurteilung erfordert eine Differenzierung zwischen der Datenerhebung und -speicherung einerseits und der Weitergabe der Daten andererseits.

Eine Frage, die nicht unmittelbar die rechtliche Zulässigkeit eines Datenmarktplatzes betrifft, ergibt sich im Hinblick auf die Qualität der erfassten und weitergegebenen Daten. Der Erfolg eines Datenmarktplatzes wird wesentlich dadurch beeinflusst, ob die an Dritte weitergegebenen Daten auch den gewünschten Anforderungen entsprechen. Erwirbt ein Unternehmen auf einem Datenmarktplatz etwa zielgruppenorientiert Daten, so müssen die jeweiligen Daten auch tatsächlich aus der jeweiligen Zielgruppe stammen. Es stellt sich also die Frage der Datenqualität und einer etwaigen (Informations-)Haftung. Für dieses Folgeproblem wird auf obige Ausführungen verwiesen.⁵²⁹

1. Datenschutzrecht

Für Datenmarktplätze von entscheidender Bedeutung ist die Ermächtigungsgrundlage für den Datenumgang. Hierfür kommen sowohl die Einwilligung des Betroffenen in Betracht als auch gesetzliche Ermächtigungen. Grundsätzlich wird aus Praktikabilitätsabwägungen eher auf die Ermächtigungsgrundlagen des BDSG als auf die Einwilligung des Betroffenen zurückgegriffen.⁵³⁰ Charakteristisch für Datenmarktplätze ist, dass der Datenumgang nicht zu eigenen Zwecken erfolgt, weshalb § 28 BDSG ausscheidet. Entscheidend ist vielmehr § 29 BDSG⁵³¹, der sich vornehmlich mit der Weitervermittlung von Daten befasst.⁵³²

a) Allgemeine Zugänglichkeit der Daten

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG kann der Umgang mit Daten aus allgemein zugänglichen Quellen unter erleichterten Bedingungen erfolgen.⁵³³ Von besonderer Bedeutung ist hierbei vor allem die Frage nach der allgemeinen Zugänglichkeit der Daten. Um in Übereinstimmung mit dem Datenschutzrecht zu handeln, müssen sämtliche Daten aus derartigen Quellen stammen.⁵³⁴ Grundsätzlich werden darunter alle Quellen verstanden, „die sich sowohl ihrer technischen Ausgestaltung als auch

⁵²⁹ Siehe dazu bereits „F.“.

⁵³⁰ Moos, MMR 2006, 718 (718).

⁵³¹ Moos, MMR 2006, 718 (718 f.).

⁵³² Simitis, in: Simitis, § 29 Rn. 196.

⁵³³ Gola/Schomerus, § 29 Rn. 19.

⁵³⁴ Moos, MMR 2006, 718 (719).

ihrer Zielsetzung nach dazu eignen, einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu vermitteln“⁵³⁵. Hierunter fallen neben Rundfunk und Presse weitere allgemein zugängliche Veröffentlichungen.⁵³⁶ Hierzu zählen auch öffentliche Register, soweit nicht weitere Voraussetzungen, wie z.B. ein besonderes Interesse, für die Einsichtnahme notwendig sind.⁵³⁷ Internetseiten sind öffentlich zugängliche Quellen in diesem Sinne.⁵³⁸ Zur schwierigen Frage der Einstufung von Daten aus sozialen Netzwerken wie z.B. Facebook wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Daten können auch nur mittelbar aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. Solange die Daten an sich generell allgemein zugänglich sind, ist auch eine direkte Gewinnung aus nicht allgemein zugänglichen Quellen gestattet.⁵³⁹ Dies betrifft folglich auch Daten von Datenmarktplätzen, soweit diese Daten aus derartigen Quellen weitergeben werden.

b) Ausschluss der Verwendung wegen entgegenstehendem offensichtlich überwiegendem Interesse des Betroffenen

Der Datenumgang ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG jedoch ausgeschlossen, wenn das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss des Datenumgangs offensichtlich überwiegt. Dazu hat eine Abwägung der Interessen der verantwortlichen Stelle mit den Interessen des Betroffenen stattzufinden. Der Datenumgang ist ausschließlich dann untersagt, wenn das entgegenstehende Interesse des Betroffenen offensichtlich überwiegt. Offensichtlich heißt in diesem Fall, es muss „eindeutig erkennbar sein, dass der Betroffene ein solches Gegeninteresse hat und zum anderen, dass es gegenüber dem Interesse der verantwortlichen Stelle überwiegt.“⁵⁴⁰

Insbesondere der unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung darf nicht berührt werden. Das ist jedenfalls dort nicht der Fall, wo an Verhalten in der Öffentlichkeit angeknüpft wird.⁵⁴¹ Im Ergebnis ist der Datenumgang solange zulässig, wie er nicht Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst oder es zur Bildung eines Persönlichkeitsprofils infolge der „Aggregation personenbezogener

⁵³⁵ *Simitis*, in: *Simitis*, § 28 Rn. 151.

⁵³⁶ *Gola/Schomerus*, § 28 Rn. 32.

⁵³⁷ *Gola/Schomerus*, § 28 Rn. 32.

⁵³⁸ *Weichert*, ZD 2013, 251 (257).

⁵³⁹ *Moos*, MMR 2006, 718 (719).

⁵⁴⁰ *Gola/Schomerus*, § 29 Rn. 19.

⁵⁴¹ *Moos*, MMR 2006, 718 (720).